

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW) Anlage 4: Studienfächer und Kombinationsregeln In der Fassung des 5. Beschlusses vom 29.04.2015	03.09.2009	7.36.05 Nr. 3	S. 1
---	------------	---------------	------

Gültigkeit ab WiSe 2015/16

Studierbare Fächer, möglicher Status im Studiengang und Kombinationsregeln

Status:

H	Hauptfach	mit 50 CP + Thesis
SE1	Sprachliches Studienelement	mit 20 CP
SE2	Wirtschaftswissenschaftliches Studienelement	mit 20 CP

Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach (50 CP + Thesis), einem sprachlichen Studienelement (20 CP) und einem wirtschaftswissenschaftlichen Studienelement (20CP).

Allgemeine Kombinationsregeln:

1. Gleichnamige Fächer dürfen nicht miteinander kombiniert werden.
2. Die Studienfächer „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“ und „English Linguistics“ können nicht kombiniert werden.

FB	Studienfach	H	SE1	SE2
05	English Linguistics	x	x	
	Anglophone Literary, Cultural and Media Studies	x	x	
	Galloromanistik / Französisch	x	x	
	Hispanistik/Spanisch	x	x	
	Slavische Sprachen und Kulturen: Russistik/Russisch	x	x	
	Slavische Sprachen und Kulturen: Bohemistik/Tschechisch		x	
	Slavische Sprachen und Kulturen: Polonistik/Polnisch		x	
	Lusitanistik/Portugiesisch		x	
02	Konsekutives Master-Nebenfach Wirtschaft in der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder Volkswirtschaftslehre (VWL)			x

Es gelten die Regelungen zu Studienvoraussetzungen in der Anlage 3 der Speziellen Ordnung für den Master-Studiengang „[Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft](#)“.

Für das Konsekutive Master-Nebenfach Wirtschaft im Umfang von 20 CP in den Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder Volkswirtschaftslehre (VWL), das der FB 02 zur Verfügung stellt, gelten die jeweils gültigen Studienverlaufspläne, Kombinationsvorschriften und Modulbeschreibungen gemäß der „Speziellen Ordnung des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche“ ([MUG 7.35.NF.02](#)).